

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 7****Memmingen, 23. März 2001****43. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
20.03.2001	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen	36

Der Stadtrat hat am 08. März 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen

Vom 20. März 2001

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Art. 1

Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (SVBI S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 1998 (SVBI S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Vom Beitrag für zusätzlich geschaffene Geschossflächen wird der auf diese Fläche bezogene und entrichtete Grundstücksflächenbeitrag (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) in Abzug gebracht, wenn für die zusätzlich geschaffene Geschossfläche kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- a) je Quadratmeter Grundstücksfläche 4,10 DM,
- b) je Quadratmeter Geschossfläche 7,10 DM.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

Art. 2

Satzungsänderungen und Euro-Anpassungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (SVBI S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- a) je Quadratmeter Grundstücksfläche 2,10 Euro,
- b) je Quadratmeter Geschossfläche 3,60 Euro.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 2,00 Euro je Kubikmeter Abwasser.“

3. In § 12 Satz 1 wird der Betrag „1,60 DM“ durch den Betrag „0,90 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) ist in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zumachen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft, soweit in den Sätzen 2 und 3 nichts abweichendes geregelt ist. ²Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. ³Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 20. März 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister